

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen  
(14. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**

**Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung einheitlicher Grundsätze  
für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen**

**— Drucksache 8/735 —**

### **A. Problem**

Unterschiedliche Kostenrechnungen der Staatseisenbahnen in der Europäischen Gemeinschaft behindern die Zusammenarbeit und erschweren einen Vergleich der Wirtschaftsergebnisse.

### **B. Lösung**

Es sollen einheitliche Grundsätze für die Kostenrechnungen der Eisenbahnunternehmen eingeführt werden.

**Einmütige Billigung im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

entfallen

### **D. Kosten**

entfallen

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von der Vorlage in Drucksache 8/735 wird Kenntnis genommen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmen gestrichen wird, wonach Kostendaten der EG-Kommission und im Falle des grenzüberschreitenden Güterverkehrs der benachbarten Eisenbahngesellschaft mitgeteilt werden.

Bonn, den 23. November 1977

### Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

**Lemmrich**

Vorsitzender

**Wiefel**

Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Wiefel

Die Vorlage in Drucksache 8/735 wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 9. September 1977 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Beratung in seiner Sitzung am 23. November 1977 durchgeführt.

Durch den Verordnungsvorschlag der EG-Kommission sollen die Kostenrechnungen der staatlichen Eisenbahngesellschaften innerhalb der Europäischen Gemeinschaften vereinheitlicht werden, um einen Leistungsvergleich zu ermöglichen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Die Vereinheitlichung ist auf zwei Gebieten vorgesehen:

- Güterverkehr mit geschlossenen Zügen: Bei Aufnahme eines neuen Verkehrs oder bei der erwoگenen Aufgabe eines bestehenden Verkehrs sol-

len bestimmte Grundsätze einer spezifischen Kostenrechnung eingehalten werden.

- Generell sollen die verschiedenen Kostenarten spezifisch auf die verschiedenen Verkehrsarten der Eisenbahnunternehmen aufgeteilt werden.

Der Verkehrsausschuß hat keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen den Inhalt der Vorlage. Der Ausschuß hält es jedoch für erforderlich, daß die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmen gestrichen wird, wonach Kostendaten der EG-Kommission und im Falle des grenzüberschreitenden Güterverkehrs der benachbarten Eisenbahngesellschaft mitgeteilt werden müssen. Darüber, ob solche Kostendaten ausgetauscht werden sollen, sollten die Eisenbahngesellschaften nach eigenem Ermessen entscheiden.

Der Verkehrsausschuß schlägt daher eine entsprechende Entschließung mit diesem Ziele vor und empfiehlt im übrigen Kenntnisnahme von der Vorlage.

Bonn, den 23. November 1977

**Wiefel**

Berichterstatter